UBS (CH) Equity Fund

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, April 2021

Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Allgemeine Angaben

UBS (CH) Equity Fund ist ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Fonds) der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

– Asia (USD)
– Emerging Asia (USD)
– European Opportunity (EUR)
– Global Opportunity (USD)
– Mid Caps Switzerland (CHF)
– Small Caps Europe (EUR)
– Small Caps Switzerland (CHF)
– Swiss High Dividend (CHF)
– Swiss Income (CHF)
– Switzerland Sustainable (CHF)
– Switzerland Quantitative Sustainable (CHF)
– US Sustainable (USD)

Der Fondsvertrag wurde von UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung von UBS Switzerland AG als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 27. Juni 2019 genehmigt.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger[1] nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag des Teilver-mögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf die einzelnen Teilvermögen fallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Detaillierte Angaben zu den Anteilsklassen sind aus der Tabelle am Ende des Prospekts und aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 6 Ziff. 4) ersichtlich.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

[1] Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

1.2 Anlageziel und Anlagepolitik

1.2.1 Anlageziel der Teilvermögen

Das Anlageziel von **UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD)** besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken für Anlagen im asiatischen Raum (exkl. Japan) langfristig einen optimalen Gesamtertrag zu erzielen, der im Einklang mit der Entwicklung des Marktes für asiatische Aktien (exkl. Japan) steht.

Das Anlageziel von **UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)** besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken für Anlagen in Schwellenmärkten des asiatischen Raums einen optimalen Gesamtertrag zu erzielen, welcher der Entwicklung der gängigen Marktindices für Schwellenmärkte des asiatischen Raums entspricht.

Das Anlageziel von **UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR)** besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken für Anlagen im europäischen Raum langfristig einen Gesamtertrag zu erzielen, der im Einklang mit der Entwicklung des Aktienmarktes für erstklassige europäische Aktien steht.

Das Anlageziel von **UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD)** besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken in Anlagen in weltweit tätigen Unternehmen, einen optimalen Gesamtertrag zu erzielen, der im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindices für weltweite Aktienanlagen.

Das Anlageziel von **UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF)** besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken in Anlagen in mittelgrossen Schweizer Unternehmen, einen optimalen Gesamtertrag zu erzielen, der im Einklang mit der Entwicklung der gängigen repräsentativen Marktindices für Aktien von mittelgrossen börsenkotierten Unternehmen in der Schweiz steht.

Das Anlageziel von **UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (EUR)** besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken für Anlagen in Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung im europäischen Raum einen optimalen Gesamtertrag zu erzielen, der den europäischen Aktienmärkten für kleinkapitalisierte Gesellschaften entspricht.

Das Anlageziel von **UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)** besteht hauptsächlich darin, einen optimalen Gesamtertrag zu erzielen, der dem schweizerischen Aktienmarkt für kleinkapitalisierte Gesellschaften entspricht.

Das Anlageziel von **UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)** besteht hauptsächlich darin, im Vergleich mit der Entwicklung des schweizerischen Aktienmarktes langfristig einen optimalen Gesamtertrag zu erzielen.

Das Anlageziel von **UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF)** besteht hauptsächlich darin, langfristig eine im Vergleich zur Benchmark überdurchschnittliche Rendite zu erzielen.

Das Anlageziel von **UBS (CH) Equity Fund –Switzerland Sustainable (CHF)** besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien, langfristig einen optimalen Gesamtertrag zu erzielen, der im Einklang mit der Entwicklung des schweizerischen Aktienmarktes steht.

Das Anlageziel von **UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF)** besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit langfristig eine im Vergleich zum Referenzindex überdurchschnittliche Rendite zu erzielen. Zur Erreichung dieses Anlageziels wird angestrebt, durch gezieltes Über- bzw. Untergewichten von einzelnen Titeln gegenüber ihrem Indexgewicht eine Überperformance gegenüber dem Referenzindex zu erzielen. Um die Renditechancen zu erhöhen, soll ebenfalls in Titelpositionen investiert werden, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Dabei wird ein gegenüber dem Referenzindex moderates Risiko verfolgt. Als Referenzindex wird der Marktindex MSCI Switzerland Net Return Index in CHF herangezogen.

Das Anlageziel von **UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD)** besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken für Anlagen in den Vereinigten Staaten einen optimalen Gesamtertrag zu erzielen, welcher der Entwicklung der gängigen Marktindices für US-amerikanische Aktien entspricht.

Es kann nicht garantiert werden, dass die einzelnen Teilvermögen des Umbrella-Fonds ihr entsprechendes Anlageziel erreichen.

1.2.2 Anlagepolitik der Teilvermögen

UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD) investiert in erster Linie in Aktien von Unternehmen, die entweder in einem der gängigen, repräsentativen Marktindices für den asiatischen Raum ex Japan enthalten sind, ihren Sitz im asiatischen Raum unter Ausschluss von Japan haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im asiatischen Raum (exkl. Japan) halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität im asiatischen Raum (exkl. Japan) haben.

Zudem investiert das Teilvermögen in Derivate, kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte, sind letztere nicht zerlegbar, dürfen sie nur zu einem vernachlässigbaren Anteil des Vermögens des Teilvermögens eingesetzt werden. Die Fondsleitung stellt dabei sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in die vorgenannten Anlagen investiert sind. Daneben kann das Teilvermögen sein Vermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen investieren.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD) investiert in erster Linie in Aktien von Unternehmen, die entweder in einem der gängigen, repräsentativen Marktindices für Schwellenmärkte aus dem asiatischen Raum enthalten sind, ihren Sitz in einem der Schwellenmärkte der ost- und südasiatischen Region haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem der Schwellenmärkte der ost- und südasiatischen Region halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in Ost- und Südasien haben. Ost- und Südasien umfasst sämtliche Märkte dieser Region mit Ausnahme Japans. Insbesondere sind dies Taiwan, Thailand, Korea, Indonesien, die Philippinen, Indien, China, Pakistan, Malaysia und Sri Lanka.

Zudem investiert das Teilvermögen in Derivate, kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte, sind letztere nicht zerlegbar, dürfen sie nur zu einem vernachlässigbaren Anteil des Vermögens des Teilvermögens eingesetzt werden. Die Fondsleitung stellt dabei sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in die vorgenannten Anlagen investiert sind. Daneben kann das Teilvermögen sein Vermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen investieren.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR) investiert in erster Linie in Aktien von Unternehmen, die entweder in einem der gängigen, repräsentativen Marktindices für Industrieländer in Europa enthalten sind, ihren Sitz in einem europäischen Land (inkl. Osteuropa) haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem europäischen Land (inkl. Osteuropa) halten oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in einem europäischen Land (inkl. Osteuropa) ausüben. Hierbei kann das Teilvermögen auch direkt oder indirekt in europäische Small und/oder Mid Caps investieren. Diese Auswahlkriterien können zu einer titelspezifischen oder sektorspezifischen Konzentration auf wenige Unternehmen führen. Je nach Prognose, kann die Fondsleitung in Übereinstimmung mit § 12 Ziff. 3 und § 13 Ziff. 2 des Fondsvertrags durch den Einsatz von Derivaten den Investitionsgrad des Teilvermögens auf minimal 75% bis maximal 125% des Nettovermögens des Teilvermögens senken, respektive erhöhen.

Zudem investiert das Teilvermögen in Derivate, kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte, sind letztere nicht zerlegbar, dürfen sie nur zu einem vernachlässigbaren Anteil des Vermögens des Teilvermögens eingesetzt werden. Die Fondsleitung stellt dabei sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in die vorgenannten Anlagen investiert sind. Daneben kann das Teilvermögen sein Vermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen investieren.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD) investiert in erster Linie in Aktien von Unternehmen, die entweder ihren Sitz in den Ländern der OECD haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in den Ländern der OECD halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in einem Land der OECD haben. Hierbei kann das Teilvermögen auch direkt oder indirekt in Small und/oder Mid Caps investieren. Diese Auswahlkriterien können zu einer titel- oder sektorspezifischen Konzentration auf wenige Unternehmen führen. Je nach Prognose, kann die Fondsleitung in Übereinstimmung mit § 12 Ziff. 3 und § 13 Ziff. 2 des Fondsvertrags durch den Einsatz von Derivaten den Investitionsgrad des Teilvermögens auf minimal 75% bis maximal 125% des Nettovermögens des Teilvermögens senken, respektive erhöhen.

Zudem investiert das Teilvermögen in Derivate, kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte, sind letztere nicht zerlegbar, dürfen sie nur zu einem vernachlässigbaren Anteil des Vermögens des Teilvermögens eingesetzt werden. Die Fondsleitung stellt dabei sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in die vorgenannten Anlagen investiert sind. Daneben kann das Teilvermögen sein Vermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen investieren.

UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF) investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von mittelgrossen Unternehmen, die entweder ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben. Unter mittelgrossen Unternehmen werden alle schweizerischen Gesellschaften verstanden, welche in einem der gängigen repräsentativen Marktindices für mittelgrosse börsenkotierte Unternehmen in der Schweiz enthalten sind.

Zudem investiert das Teilvermögen in Derivate, kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte, sind letztere nicht zerlegbar, dürfen sie nur zu einem vernachlässigbaren Anteil des Vermögens des Teilvermögens eingesetzt werden. Die Fondsleitung stellt dabei sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in die vorgenannten Anlagen investiert sind. Daneben kann das Teilvermögen sein Vermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen investieren.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer

öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (EUR) investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz im geographischen Europa haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im geographischen Europa halten oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in diesem Anlagegebiet ausüben. Die Marktkapitalisierung dieser Unternehmen darf maximal die Marktkapitalisierung des in einem repräsentativen Index für kleine europäische Unternehmen enthaltenen Unternehmens mit der grössten Marktkapitalisierung betragen. Die Anlagen beschränken sich jedoch nicht auf Aktien oder andere Kapitalanteile von Unternehmen, die Teil eines repräsentativen Index für kleine europäische Unternehmen sind. Die Anlageregion Europa umfasst Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Italien, Spanien, Portugal, die Schweiz, Österreich, die Benelux-Staaten, sämtliche nordischen Staaten, sämtliche Staaten Osteuropas (inklusive der Ukraine und Russland), die baltischen Staaten, sämtliche Balkanstaaten sowie Griechenland, Zypern und die Türkei.

Zudem investiert das Teilvermögen in Derivate, kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte, sind letztere nicht zerlegbar, dürfen sie nur zu einem vernachlässigbaren Anteil des Vermögens des Teilvermögens eingesetzt werden. Die Fondsleitung stellt dabei sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in die vorgenannten Anlagen investiert sind. Daneben kann das Teilvermögen sein Vermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen investieren.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF) investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben. Diese Unternehmen weisen eine Börsenkapitalisierung von weniger als 0,4% der Gesamtbörsenkapitalisierung aller in der Schweiz kotierten schweizerischen Unternehmen auf.

Zudem investiert das Teilvermögen in Derivate, kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte, sind letztere nicht zerlegbar, dürfen sie nur zu einem vernachlässigbaren Anteil des Vermögens des Teilvermögens eingesetzt werden. Die Fondsleitung stellt dabei sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in die vorgenannten Anlagen investiert sind. Daneben kann das Teilvermögen sein Vermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen investieren.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF) investiert in erster Linie in Aktien von Unternehmen, die entweder in einem der gängigen, repräsentativen Gesamtmarktindices für den schweizerischen Aktienmarkt enthalten sind, ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz haben. Die Strategie des Teilvermögens ist es, in Aktien von Unternehmen zu investieren, die überdurchschnittliche und/oder steigende Dividendenerträge ausweisen.

Zudem investiert das Teilvermögen in Derivate, kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte, sind letztere nicht zerlegbar, dürfen sie nur zu einem vernachlässigbaren Anteil des Vermögens des Teilvermögens eingesetzt werden. Die Fondsleitung stellt dabei sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in die vorgenannten Anlagen investiert sind. Daneben kann das Teilvermögen sein Vermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen investieren.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkten höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF) investiert in erster Linie in Aktien von Unternehmen, die entweder in einem gängigen, repräsentativen Gesamtmarktindex für den schweizerischen Aktienmarkt enthalten sind, ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz haben. Die Strategie des Teilvermögens ist es, in Aktien von Unternehmen zu investieren, die überdurchschnittliche und/oder steigende Dividendenerträge ausweisen.

Unter Beachtung der Anlagegrundsätze wird überdies auf einzelne Aktien des Schweizer Aktienmarktes oder auf den Schweizer Aktienmarkt als Ganzes eine Derivat-Strategie mit Hilfe von Optionen aufgesetzt. Die Derivatstrategie zielt darauf ab, durch den Verkauf von Call Optionen zusätzliche Einnahmen zu generieren. Im Gegenzug wird bei stark steigenden Kursen der einzelnen Basiswerte die Partizipation an einer positiven Kursentwicklung eingeschränkt. Der Portfolio Manager kann die Derivatstrategie nach eigenem Ermessen zeitweise nur in reduziertem Masse anwenden oder ganz aussetzen. Zudem investiert das Teilvermögen in Derivate und kollektive Kapitalanlagen, wobei die Fondsleitung sicherstellt, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in die vorgenannten Anlagen investiert ist. Daneben investiert das Teilvermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässigen Anlagen.

UBS (CH) Equity Fund –Switzerland Sustainable (CHF) investiert in erster Linie in Aktien von Unternehmen mit einem geeigneten ESG-Profil (Environmental, Social and Governance), die entweder im Marktindex «Swiss Performance Index (SPI®) with gross dividends» enthalten sind, ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz haben.

Unternehmen, die ein geeignetes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, sind solche, die sich im Vergleich zu anderen Unternehmen überdurchschnittlich für ökologische und soziale Aspekte engagieren und die im Hinblick auf ihre Corporate Governance fortschrittlicher sind als andere Unternehmen. Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit werden sowohl interne Nachhaltigkeitsanalysen von UBS Asset Management Switzerland AG als auch solche entsprechend anerkannter Agenturen herangezogen. Die grundlegende Analyse von Nachhaltigkeits-/ESG-Kriterien kann unter anderem folgende Aspekte umfassen: Umwelt, Mitarbeiter und Lieferanten, Käufer und Kunden, Management.

Das Teilvermögen investiert beispielsweise in Unternehmen, deren Geschäftsmodell Ziele wie sozial verantwortliche oder nachhaltigen Anlagen (socially responsible investing, SRI) berücksichtigt und in Bereichen wie Energieeffizienz, Umwelt, Gesundheit und Demografie oder soziale Verbesserungen involviert sind. Das Teilvermögen kann umgekehrt Unternehmen oder sogar Branchen ausschliessen, deren Geschäftstätigkeit negative soziale oder ökologische Auswirkungen hat. Das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens basiert auf der Summe der einzelnen Anlagen.

Das Teilvermögen tätigt keine Direktanlagen in Unternehmen, die einen substantiellen Teil ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabak, Adult Entertainment und Kohle generieren oder solche, die einen substantiellen Teil ihres Umsatzes mit der Energiegewinnung aus Kohlekraftwerken erzielen.

Zudem investiert das Teilvermögen in Derivate, kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte, sind letztere nicht zerlegbar, dürfen sie nur zu einem vernachlässigbaren Anteil des Vermögens des Teilvermögens eingesetzt werden. Die Fondsleitung stellt dabei sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in die vorgenannten Anlagen investiert sind. Daneben kann das Teilvermögen sein Vermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen investieren.

Der Swiss Performance Index (SPI®) ist ein Aktienindex, der sich aus in der Schweiz domizilierten Unternehmen zusammensetzt, deren Titel öffentlich gehandelt werden. Er beinhaltet ein ausgewogenes Verhältnis von grossen, mittleren und kleinen börsenkotierten Gesellschaften (ohne Anlagefonds) aller Wirtschaftssektoren, deren Titel ohne Beschränkungen im Umlauf sind. UBS (CH) Equity Fund –Switzerland Sustainable (CHF) wird in keiner Weise von der SIX Swiss Exchange unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben und die SIX Swiss Exchange leistet in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr für die Ergebnisse, welche durch den Gebrauch des SPI®-Index (der «Index») erzielt werden können, und/oder für die Höhe des Indizes zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Datum. Die SIX Swiss Exchange ist nicht haftbar (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für irgendwelche Fehler, die der Index aufweist, und die SIX Swiss Exchange ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. SPI® ist eine eingetragene Marke der SIX Swiss Exchange.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten, der im Referenzindex enthalten ist, darf in Abweichung von vorgenannter Limite von höchstens 5% eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualen Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden. Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.

UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF) investiert hauptsächlich in Aktien von Unternehmen, die im Marktindex MSCI Switzerland enthalten sind sowie in Aktien von Unternehmen, die entweder ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz haben.

Zudem investiert das Teilvermögen in kollektive Kapitalanlagen, Derivate und strukturierte Produkte, sind letztere nicht zerlegbar, dürfen sie nur zu einem vernachlässigbaren Anteil des Vermögens des Teilvermögens eingesetzt werden. Die Fondsleitung stellt dabei sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in die vorgenannten Anlagen investiert sind. Daneben kann das Teilvermögen sein Vermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen investieren. Ziel des Teilvermögens ist, im Vergleich zu üblichen Aktienmarktindizes ein überdurchschnittliches Nachhaltigkeitsprofil zu erreichen. Das Teilvermögen kann zusätzlich Unternehmen oder Industrien ausschliessen, deren Produkte oder Businessaktivitäten nachteilige soziale oder ökologische Auswirkungen haben. Der Anlageprozess berücksichtigt das oben beschriebene Nachhaltigkeitsziel und basiert auf quantitativen Modellen, mit denen Bewertungsunterschiede identifiziert und gleichzeitig Risiken kontrolliert werden. Die dafür benötigten Bewertungskriterien basieren auf einer Auswahl von statistischen Daten sowie bewertungstheoretischen Indikatoren. Mittels dieser quantitativen Modelle werden Prognosen für die erwartete Preisentwick-

lung jeder einzelnen Aktie relativ zur Entwicklung des Gesamtmarktes und der einzelnen Sektoren erstellt. Die einzelnen Prognosen werden über einen Algorithmus für die Portfoliokonstruktion verwendet, unter der Restriktion, dass keine unnötigen Risiken gegenüber einzelnen Titeln, Sektoren oder Faktoren entstehen.

MSCI Switzerland Net Return Index in CHF ist ein marktkapitalisierter Aktienindex, der sich aus in der Schweiz domizilierten Unternehmen zusammensetzt, deren Titel öffentlich gehandelt werden. Er beinhaltet ein ausgewogenes Verhältnis von grossen, mittleren und kleinen börsenkotierten Gesellschaften (ohne Anlagefonds) aller Wirtschaftssektoren, deren Titel ohne Beschränkungen im Umlauf sind.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten, der im Referenzindex enthalten ist, darf in Abweichung von vorgenannter Limite von höchstens 10% eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualen Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden. Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Teilsvermögens führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex (Marktrisiko) liegt. Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.

UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD) investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die entweder ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in den USA halten oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den USA ausüben. Das Teilvermögen investiert basierend auf verschiedenen finanziellen und fundamentalen Nachhaltigkeitsfaktoren wie der Performance dieser Unternehmen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, «ESG»). Diese ESG-Kriterien betreffen die Hauptbereiche der Unternehmen und umfassen unter anderem folgende Themen: Ökologischer Fussabdruck und operative Effizienz, Arbeitsstandards und Supply Chain Monitoring, Vielfalt im Verwaltungsrat sowie Antibestechungs- und Antikorruptionsleitlinien. Das Teilvermögen berücksichtigt im Rahmen seines Anlageprozesses ESG-Standards wie Mindestausschlusskriterien und die Einbindung von Nachhaltigkeitsaspekten. Das Teilvermögen kann auch in Unternehmen investieren, die ein Geschäftsmodell haben oder Produkte verwalten, die sich bis zu einem gewissen Grad an Prinzipien wie denen der sozial verantwortlichen oder nachhaltigen Anlagen (Socially Responsible Investment, «SRI») halten und in Bereichen wie Energieeffizienz, Umwelt, Gesundheit und Demografie oder soziale Verbesserungen involviert sind.

Zudem investiert das Teilvermögen in Derivate, kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte, sind letztere nicht zerlegbar, dürfen sie nur zu einem vernachlässigbaren Anteil des Vermögens des Teilvermögens eingesetzt werden. Die Fondsleitung stellt dabei sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in die vorgenannten Anlagen investiert sind. Daneben kann das Teilvermögen sein Vermögen in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen investieren.

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die im Namen der Teilvermögen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Währung hin, in der die Performance der Teilvermögen gemessen wird und nicht auf die Anlagewährung der Teilvermögen. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung der Teilvermögen optimal eignen.

Sicherheitenstrategie im Rahmen von Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten:

Im Zusammenhang mit Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenparteirisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

Umfang der Besicherung:

Sämtliche Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften sind vollumfänglich zu besichern, dabei hat der Wert der Sicherheiten mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten zu betragen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit. Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

– Aktien, sofern sie an einer Börsen oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.

– Den Aktien gleichgestellt sind börsenkotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einen Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.

– Obligationen, sofern sie an einer Börsen oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.

– Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) herausgegeben werden.

– Geldmarktfonds, sofern sie der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden.

– Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Sicherheitsmargen

Für die Besicherung von Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert):

– Börsenkotierte Aktien und ETF	8%
– Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefen), begeben oder garantiert von USA, UK, Japan, Deutschland oder Schweiz (inkl. Kantone und Gemeinden)	0%
– Übrige Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefe)	2%
– Unternehmensanleihen	4%
– Barmittel sofern nicht in Fondswährung	3%
– Geldmarktfonds	4%

Bei Besicherung von nicht zentral abgerechneten Derivaten gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert), sofern eine Besicherungsvereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen worden ist:

– Barmittel	0%
– Staatsanleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr	1-3%
– Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahre	3-5%
– Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 Jahren bis 10 Jahre	4-6%
– Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahre	5-7%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Bankguthaben auf Sicht oder mit kurzer Kündigungsfrist, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, welche über eine hohe Bonität verfügen sowie Geldmarktfonds, welche der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds unterliegen.

Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen.

Die Fondsleitung überwacht die Risiken aus der Wiederanlage der Barsicherheiten regelmässig. Trotzdem unterliegen diese Anlagen einem Kreditrisiko und der Wert kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Zudem kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

1.2.3 Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in:

Der Nettoinventarwert der einzelnen Teilvermögen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert der Anlagen. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Fondsportefeuille gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Bei Anlagen in Schwellenmärkten, d.h. sogenannten Emerging Markets, sind folgende Besonderheiten zu beachten: Der Finanzmarkt in Schwellenmärkten ist gegenüber den etablierten Finanzmärkten einer höheren Volatilität unterworfen und weist deshalb für den Anleger grössere Risiken auf. Zudem sind Währungsschwankungen nicht auszuschliessen, und es können für ausländische Investoren vereinzelt erschwerte Marktzutrittsbedingungen bestehen. Auch können die in diesen Ländern oft schwierigen politischen Rahmenbedingungen ein weiteres Risiko beinhalten.

Investitionen in die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China («VRC») unterliegen den allgemein für Investitionen in Emerging Markets beschriebenen Risiken sowie zusätzlich den spezifischen Risiken, die mit Investitionen in der VRC verbunden sind. Im Zusammenhang mit den für die VRC spezifischen Risiken sind insbesondere die mit Anlagen über Hong Kong – Shanghai Stock Connect, bzw. Hong Kong – Shenzhen Stock Connect («Stock Connect») verbundenen Risiken zu nennen. Stock Connect ist eine neue Handelsplattform. Die damit verbundenen Risiken und die Entwicklung der kapitalmarktrechtlichen Rahmenbedingungen in der VRC sind derzeit schwer abzuschätzen. Darüber hinaus bestehen Unsicherheiten insbesondere infolge der Quotenbeschränkungen für den Kauf oder Verkauf von Aktien, der Devisenbeschränkungen des Renminbi sowie bei der Abwicklung im Falle von Zahlungsausfällen der zentralen Gegenparteien. Eine zukünftige Änderung oder Anpassung der jeweiligen Vorschriften kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

Bei Anlagen im sog. Markt für Nebenwerte bzw. Small Caps sind zusätzlich folgende Besonderheiten zu beachten, die beim Anleger eine gewisse Risikobereitschaft voraussetzen. Der Finanzmarkt in Bezug auf mittelgrosse und insbesondere kleine Unternehmen ist zum Teil wenig liquid. Dies kann das Handeln von diesen Nebenwerten je nach Marktverfassung bedeutend erschweren, wie auch zu überdurchschnittlichen Kursveränderungen führen.

1.2.4 Der Einsatz der Derivate

UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF)

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten. Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Das Teilvermögen kann bei OTC-Geschäften das Gegenparteirisiko dadurch reduzieren, dass es von der Gegenpartei eine Sicherheit («Collateral») in Form von liquiden Vermögenswerten verlangt. Die gleiche Möglichkeit besteht auch für die Gegenpartei, indem sie von dem Teilvermögen ein Collateral verlangt. Dieses vom Teilvermögen gegebene Collateral ist einem Gegenparteirisiko ausgesetzt, soweit das vom Teilvermögen gegebene Collateral die Höhe der ausstehenden Forderungen der Gegenpartei übersteigt. Das erhaltene Collateral bleibt jedoch bei der Risikoverteilungsvorschrift von § 15 des Fondsvertrages unberücksichtigt.

Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann dieser Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breit gestreuten Portfolios von Direktanlagen zukommen.

UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD)
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)
UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR)
UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD)
UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (EUR)
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)
UBS (CH) Equity Fund –Switzerland Sustainable (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD)

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen.Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettovermögens der Teilvermögen und mithin das Gesamtengagement der Teilsvermögens bis zu 200% des Nettovermögens der Teilvermögen betragen.

UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF)

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Bei der Risikomessung gelangt der Modell-Ansatz nach dem Value-at-Risk-Verfahren (VaR) zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind. Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Das Teilvermögen kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Nach dem Value-at-Risk-Verfahren werden die Risiken täglich mit einem Konfidenzintervall von 99% und einer Haltedauer von 20 Handelstagen berechnet. Als VaR gilt dabei derjenige Betrag, der bei einer angenommenen Haltedauer des Portfolios von 20 Handelstagen mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% maximal verloren gehen kann. In 1% der Fälle wird nach dem Modell der Betrag überschritten. Der VaR des Teilvermögens darf das Doppelte des VaR eines derivatefreien Vergleichsportefeuilles zu keiner Zeit überschreiten. Die Fondsleitung hat regelmässig Stresstests durchzuführen. Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann dieser Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breit gestreuten Portfolios von Direktanlagen zukommen. Das erwartete Brutto-Gesamtengagement aus Derivaten beträgt zwischen 30% bis 100%. In Ausnahmefällen könnte dies jedoch kurzfristig über 100% liegen. Aufgrund der Anwendung des relativen VaR-Ansatzes ist das folgende Vergleichsportefeuille zu berücksichtigen: Swiss Performance Index Total Return.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 7–15) ersichtlich.

1.3 Liquiditätsrisikomanagement/Angaben über den Prozess zum Liquiditätsmanagement

Um das Recht der Anleger auf jederzeitige Rückgabe ihrer Anteile (Art. 78 Abs. 2 KAG) grundsätzlich gewährleisten zu können, überwacht die Fondsleitung regelmässig die Liquiditätsrisiken einerseits der einzelnen Anlagen im Hinblick auf deren Veräusserbarkeit und andererseits der Teilvermögen in Bezug auf die Bedienung von Rücknahmen. Zu diesem Zweck wurden Prozesse definiert und implementiert, welche insbesondere die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Risiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten auf Ebene Teilvermögen, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte und von Fachstellen der UBS Gruppe geprüfte Modelle ab. Die Liquiditäts-Schwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios auf Ebene Teilvermögen.

1.4 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD), UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD), UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR), UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD), UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF), UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (EUR), UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF) und UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF) eignen sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

Das Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF) eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Aktien-Portfolio investieren wollen und Wert auf überdurchschnittliche und/oder steigende Dividendenerträge legen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

Die Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Sustainable (CHF), UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF) und UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD) eignen sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

1.5 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD)
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)
UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR)
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (EUR)

Die Ertragsausschüttungen des Teilvermögens an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer sofern die Erträge des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD)
UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD)

Die Ertragsausschüttungen des Teilvermögens an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Sustainable (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF)

Die Ertragsausschüttungen des Teilvermögens (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Die Teilvermögen haben folgende Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

FATCA

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

Teilfreistellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz

Mindestens 51% des Vermögens der Teilvermögen werden in Aktien angelegt, die an einem «Geregelten Markt» im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

Verwaltungsrat

Michael Kehl, Präsident, Managing Director,
UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich

Thomas Rose, Vizepräsident, Managing Director,
UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich

André Valente, Delegierter, Managing Director,
UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel

Dr. Daniel Brüllmann, Mitglied,

Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich

Franz Gysin, Unabhängiges Mitglied

Werner Strebel, Unabhängiges Mitglied

Geschäftsleitung

André Valente, Geschäftsführer
und Delegierter des Verwaltungsrates

Eugène Del Cioppo, Stellvertretender Geschäftsführer
und Leiter Products White Labelling Solutions

Urs Fäs, Leiter Real Estate Funds

Christel Müller, Leiterin Corporate Governance & Change Management

Georg Pfister, Leiter Process, Platform, Systems und Leiter Finance, HR

Thomas Reisser, Leiter Compliance

Beat Schmidlin, Leiter Legal Services

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2020 insgesamt 351 Wertschriftenfonds und 7 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 281 365Mio.

Weiter erbringt die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

– Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen;

– Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD) und UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD) sind an UBS Asset Management (Singapore) Ltd., Singapur delegiert.

Die Anlageentscheide der Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR) und UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD) sind an UBS Asset Management (UK) Ltd., London delegiert.

Die Anlageentscheide der Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF), UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (EUR), UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF), UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF), UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF), UBS (CH) Equity Fund –Switzerland Sustainable (CHF) und UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF) sind an UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich delegiert. UBS Asset Management Switzerland AG ist ein Vermögensverwalter und unterliegt als solcher in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.

Die Anlageentscheide des Teilvermögens UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD) ist an UBS Asset Management (Americas) Inc., Chicago delegiert.

UBS Asset Management (Singapore) Ltd., UBS Asset Management (UK) Ltd., UBS Asset Management Switzerland AG und UBS Asset Management (Americas) Inc. zeichnen sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten der Teilvermögen. Die genaue Ausführung der Aufträge regelt jeweils ein zwischen UBS Fund Management (Switzerland) AG und den Parteien abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.3 Delegation weiterer Teilaufgaben

Die Administration der Teilvermögen, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Switzerland AG, Basel, delegiert. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der delegierten weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

2.4 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt aus-

drückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3. Informationen über die Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 125 765 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 59 765 Mio. per 31. Dezember 2020 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 71 551 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt
werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

4.2 Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich beauftragt worden.

4.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Basel.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer, ISIN	siehe Tabelle am Ende des Prospekts
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich augegeben und zurückgenommen
Rechnungsjahr	1. November bis 31. Oktober
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	siehe Tabelle am Ende des Prospekts
Anteile	siehe Tabelle am Ende des Prospekts Die Anteile werden nur buchmässig geführt.
Verwendung der Erträge	Siehe Tabelle am Ende des Prospekts Bei ausschütenden Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird der Nettoertrag grundsätzlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres spesenfrei an die Anleger ausgeschüttet. Kapitalgewinne werden in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern in den jeweiligen Teilvermögen zur Wiederanlage zurückbehalten. Bei thesaurierenden Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird der Nettoertrag jährlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile der jeweiligen Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten inkl. 24. Dezember, Neujahr inkl. 31. Dezember, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Für die Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR), UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD), UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF), UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (EUR), UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF), UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF), UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF), UBS (CH) Equity Fund –Switzerland Sustainable (CHF), UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF) und UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD): Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15:00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden auf der Basis des am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) berechneten Inventarwertes abgewickelt.

Für die Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD) und UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD): Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 13.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden auf der Basis des am gleichen Bankwerktag (Bewertungstag) berechneten Inventarwertes abgewickelt.

Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsträger in Erfahrung gebracht werden.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen oder nach anderen, in der Praxis anerkannten Bewertungsmodellen und -grundsätzen berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettofondsvermögens zu erzielen.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.01 der entsprechenden Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gerundet.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricings, wie es in § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 0.01 der entsprechenden Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens 3 Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valuta max. 3 Tage).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig
geführt.

5.3 Vergütungen und Nebenkosten

5.3.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebsträgern im In- und Ausland höchstens 3%.

5.3.5 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der jeweiligen Teilvermögen sind in der Tabelle am Ende dieses Prospekts aufgeführt.

Die pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls für den Vertrieb des Teilvermögens bzw. die in § 6 Ziff. 4 Bst. B e-g des Fondsvertrags umschriebenen Tätigkeiten sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Eine detaillierte Aufstellung der nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus § 19 Ziff. 2 des Fondsvertrages ersichtlich.

Zum Zweck der allgemeinen Vergleichbarkeit mit den Vergütungsregelungen von verschiedenen Fondsanbietern, welche die pauschale Verwaltungskommission nicht kennen, wird der Begriff Verwaltungskommission (oder Management Fee) mit 80% der pauschalen Verwaltungskommission gleichgesetzt.

5.3.6 Zahlung von Retrozessionen, Rabatten und individuell vereinbarte Gebühren

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

– jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern;

– wie die Organisation von Road Shows;

– die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen;

– die Herstellung von Werbematerial;

– die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte (i. S. der SFAMA Transparenzrichtlinie vom 22. Mai 2014) auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

– aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Vermögen der jeweiligen Teilvermögen nicht zusätzlich belasten;

– aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;

– sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

– das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktepalette des Promoters;

– die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;

– das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);

– die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Im Rahmen von «Execution-only» Mandaten können die Fondsleitung und deren Beauftragte bei den Anteilsklassen «I-B», «I-X» und «U-X» Gebühren mit den Anlegern individuell vereinbaren. Die Voraussetzungen für individuell vereinbarte Gebühren richten sich nach denjenigen von Rabatten. Individuell vereinbarte Gebühren sind somit zulässig, sofern sie

– das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;

– aufgrund von objektiven Kriterien festgelegt werden;

– sämtliche Anleger , welche die objektiven Kriterien erfüllen und eine individuell vereinbarte Gebühr verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich gleich behandelt werden.

Sofern die Fondsleitung und ihre Beauftragten mit den Anlegern der entsprechenden Anteilsklassen Gebühren individuell vereinbaren, kommen dabei folgende objektiven Kriterien zur Anwendung:

– das vom Anleger im Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen gehaltene Anlagevolumen;

– gegebenenfalls das vom Anleger gehaltene Gesamtvolumen in und der Gesamterlös aus der Produktpalette des Promoters (inklusive UBS Gruppe, UBS Anlagestiftungen etc.);

– das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die Anlagedauer oder das Investitionsquartal);

– die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Fondsleitung oder deren Beauftragte die Anwendung der Kriterien auf seine Situation und die daraus resultierende Höhe der Gebühr kostenlos offen.

5.3.7 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

5.3.8 Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") abgeschlossen. Die Fondsleitung kann aber andere – je nach Markt und / oder Instrument – marktübliche Vereinbarungen wie integrierte Transaktionsmodelle zulassen, sofern dabei die entsprechenden Leistungen direkt oder indirekt dem Fonds zugutekommen.

5.3.9 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe und Rücknahmekommission belastet.

5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds und die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.ubs.com/fonds abgerufen werden. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden. Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung bei der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilsklassen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden (täglich) auf der Internetseite der Swiss Fund Data AG unter www.swissfunddata.ch, über das Internet unter www.ubs.com/fonds sowie allenfalls in weiteren elektronischen Medien und in schweizerischen und ausländischen Zeitungen.

5.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor:

Die Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD), UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR), UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD), UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF) und UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD) wurden von der Monetary Authority of Singapore (MAS), zum ausschliesslichen Vertrieb im institutionellen Rahmen an akkreditierte Anleger und andere Anleger im Sinne der Sektion 305 des ‹Securities and Futures Act› und des Sechsten Verzeichnisses der ‹Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulation› in Singapur zugelassen.

Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anteile der Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

(i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;

(ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;

(iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;

(iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder

(v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Umbrella-Fonds bzw. in die Teilvermögen investieren können.

5.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD)

Anteils-klasse	Valoren-nummer	ISIN	Rechnungs-währung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-datum[1]	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheiten	Kommission p.a.	Verwahrform	Ertragsver-wendung	Total Expense Ratio (TER)	
											2017/18	2018/19
P	278870	CH0002788708	USD	100	07.12.1988	keine	0.001	1,800%[2] (1,440%)	Inhaber	Ausschüttend	1,82%	1,84% (annualisiert)
K-1			USD	5 000 000		keine	0.1	0,950%[2] (0,760%)	Inhaber	Ausschüttend		
Q	20327479	CH0203274797	USD	100	18.12.2015	keine	0.001	1,020%[3] (0,820%)	Inhaber	Ausschüttend	1,04%	1,04% (annualisiert)
F			USD	100		keine	0.001	0,600%[4] (0,480%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A1[8]			USD	100		keine	0.001	0,720%[2] (0,580%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A2			USD	100		10 000 000[9]	0.001	0,680%[2] (0,540%)	Namen[7]	Ausschüttend	0,69% (annualisiert)	0,70% (annualisiert)
I-A3			USD	100		30 000 000[10]	0.001	0,600%[2] (0,480%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-B[8]			USD	100		keine	0.001	0,055%[5]	Namen[7]	Ausschüttend		
I-X[8]			USD	100		keine	0.001	0,000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		
U-X			USD	10 000		keine	0.001	0,000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		

UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)

Anteilsklasse	Valoren-nummer	ISIN	Rechnungs-währung	Erstaus-gabepreis	Lancie-rungsda-tum[1]	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheiten	Kommission p.a.	Verwahrform	Ertragsver-wendung	Total Expense Ratio (TER)	
											2017/18	2018/19
P	96 699	CH0000966991	USD	100	27.10.1993	keine	0.001	2.340%[2] (1.870%)	Inhaber	Ausschüttend	2,35%	2,39% (annualisiert)
K-1			USD	5 000 000		keine	0.1	1.500%[2] (1.200%)	Inhaber	Ausschüttend		
Q	20327180	CH0203271801	USD	100	18.12.2015	keine	0.001	1.200%[3] (0.960%)	Inhaber	Ausschüttend	1,22%	1,24% (annualisiert)
F	20976156	CH0209761565	USD	100		keine	0.001	0.74%[4] (0.59%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A1[8]			USD	100		keine	0.001	0.880%[2] (0.700%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A2			USD	100		10 000 000[9]	0.001	0.820%[2] (0.660%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A3			USD	100		30 000 000[10]	0.001	0.740%[2] (0.590%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-B[8]			USD	100		keine	0.001	0.180%[5]	Namen[7]	Ausschüttend		
I-X[8]			USD	100		keine	0.001	0.000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		
U-X			USD	10 000		keine	0.001	0.000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		

(CHF hedged) P	18692016	CH0186920168	USD	100	09.07.2012	keine	0.001	2.390%[2] (1.190%)	Inhaber	Ausschüttend	2,35%	2,41% (annualisiert)
(CHF hedged) K-1			USD	5 000 000		keine	0.1	1.500%[2] (1.200%)	Inhaber	Ausschüttend		
(CHF hedged) Q	28983507	CH0289835073	USD	100	18.12.2015	keine	0.001	1.250%[3] (1.000%)	Inhaber	Ausschüttend	1,22%	1,25% (annualisiert)
(CHF hedged) F	20976227	CH0209762274	USD	100		keine	0.001	0.74%[4] (0.59%)	Namen[7]	Ausschüttend		
(CHF hedged) I-A1 [8]			USD	100		keine	0.001	0.880%[2] (0.700%)	Namen[7]	Ausschüttend		
(CHF hedged) I-A2			USD	100		10 000 000[9]	0.001	0.820%[2] (0.660%)	Namen[7]	Ausschüttend		
(CHF hedged) I-A3			USD	100		30 000 000[10]	0.001	0.740%[2] (0.590%)	Namen[7]	Ausschüttend		
(CHF hedged) I-B [8]			USD	100		keine	0.001	0.180%[5]	Namen[7]	Ausschüttend		
(CHF hedged) I-X [8]			USD	100		keine	0.001	0.000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		
(CHF hedged) U-X			USD	10 000		keine	0.001	0.000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		
(EUR hedged) P			USD	100		keine	0.001	2.340%[2] (1.870%)	Inhaber	Ausschüttend		
(EUR hedged) K-1			USD	3 000 000		keine	0.1	1.500%[2] (1.200%)	Inhaber	Ausschüttend		
(EUR hedged) Q			USD	100		keine	0.001	1.200%[3] (0.960%)	Inhaber	Ausschüttend		
(EUR hedged) F	20976228	CH0209762282	USD	100		keine	0.001	0.74%[4] (0.59%)	Namen[7]	Ausschüttend		
(EUR hedged) I-A1[8]			USD	100		keine	0.001	0.880%[2] (0.700%)	Namen[7]	Ausschüttend		
(EUR hedged) I-A2			USD	100		5 000 000[9]	0.001	0.820%[2] (0.660%)	Namen[7]	Ausschüttend		
(EUR hedged) I-A3			USD	100		20 000 000[10]	0.001	0.740%[2] (0.590%)	Namen[7]	Ausschüttend		
(EUR hedged) I-B [8]			USD	100		keine	0.001	0.180%[5]	Namen[7]	Ausschüttend		
(EUR hedged) I-X [8]			USD	100		keine	0.001	0.000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		
(EUR hedged) U-X			USD	10 000		keine	0.001	0.000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		

UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR)

Anteils-klasse	Valoren-nummer	ISIN	Rechnungs-währung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-datum[1]	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheiten	Kommission p.a.	Verwahrform	Ertragsver-wendung	Total Expense Ratio (TER)	
											2017/18	2018/19
P	279 170	CH0002791702	EUR	100	07.12.1988	keine	0.001	2,040%[2] (1,630%)	Inhaber	Ausschüttend	2,04%	2,07% (annualisiert)
K-1			EUR	3 000 000		keine	0.1	1,300%[2] (1,040%)	Inhaber	Ausschüttend		
Q	20327150	CH0203271504	EUR	100	18.12.2015	keine	0.001	1,020%[3] (0,820%)	Inhaber	Ausschüttend	1,03%	1,04% (annualisiert)
F			EUR	100		keine	0.001	0,780%[4] (0,620%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A1[8]			EUR	100		keine	0.001	0,880%[2] (0,700%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A2			EUR	100		5 000 000[9]	0.001	0,840%[2] (0,670%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A3			EUR	100		20 000 000[10]	0.001	0,780%[2] (0,620%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-B[8]			EUR	100		keine	0.001	0,055%[5]	Namen[7]	Ausschüttend		
I-X[8]			EUR	100		keine	0.001	0,000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		
U-X			EUR	10 000		keine	0.001	0,000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		

UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD)

Anteils-klasse	Valoren-nummer	ISIN	Rechnungs-währung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-datum[1]	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheiten	Kommission p.a.	Verwahrform	Ertragsver-wendung	Total Expense Ratio (TER)	
											2017/18	2018/19
P	278850	CH0002788500	USD	100	31.01.1960	keine	0.001	2,040%[2] (1,630%)	Inhaber	Ausschüttend	2,04%	2,06%
K-1			USD	5 000 000		keine	0.1	1,300%[2] (1,040%)	Inhaber	Ausschüttend		
Q			USD	100	06.11.2015	keine	0.001	1,020%[3] (0,820%)	Inhaber	Ausschüttend	1,02%	1,03%
F			USD	100		keine	0.001	0,850%[4] (0,680%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A1[8]	33471489	CH0334714893	USD	100	18.08.2016	keine	0.001	0.950%[2] (0,760%)	Namen[7]	Ausschüttend	0,96%	0,95%
I-A2			USD	100		10 000 000[9]	0.001	0,900%[2] (0,720%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A3			USD	100		30 000 000[10]	0.001	0,850%[2] (0,680%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-B[8]	10852729	CH0108527299	USD	100	31.01.2011	keine	0.001	0,055%[5]	Namen[7]	Ausschüttend	0,06%	0,06%
I-X[8]			USD	100		keine	0.001	0,000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		

(EUR) I-X		EUR	100		keine	0.001	0,000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend	0,01%
U-X		USD	10 000		keine	0.001	0,000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend	

UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF)

Anteils-klasse	Valoren-nummer	ISIN	Rechnungs-währung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-datum[1]	Mindest-zeichnung	Mindestbe-stand	Kleinste handelbare Einheiten	Kommission p.a.	Verwahr-form	Ertragsver-wendung	Total Expense Ratio (TER)	
												2017/18	2018/19
P	111724	CH0001117248	CHF	100	22.11.1993	keine	keiner	0.001	1,800%[2] (1,440%)	Inhaber	Ausschüttend	1,80%	1,82%
K-1	22276165	CH0222761659	CHF	5 000 000	17.09.2013	keine	keiner	0.1	0,950%[2] (0,760%)	Inhaber	Ausschüttend	0,95%	0,96%
Q	20327557	CH0203275570	CHF	100	2.11.2015	keine	keiner	0.001	1,020%[3] (0,820%)	Inhaber	Ausschüttend	1,03%	1,03%
QL	[….]	[….]	CHF	100		keine	200 000 000[11]	0.001	0,82%[3] (0,66%)	Namen[7]	Ausschüttend		
F	21501769	CH0215017697	CHF	1559.30	14.06.2013	keine	keiner	0.001	0,480%[4] (0,380%)	Namen[7]	Ausschüttend	0,50%	0,50%
I-A1[8]			CHF	100		keine	keiner	0.001	0,600%[2] (0,480%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A2			CHF	100		10 000 000[9]	keiner	0.001	0,550%[2] (0,440%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A3			CHF	100		30 000 000[10]	keiner	0.001	0,480%[2] (0,380%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-B[8]			CHF	100		keine	keiner	0.001	0,055%[5]	Namen[7]	Ausschüttend		
I-X[8]			CHF	100		keine	keiner	0.001	0,000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		
U-X			CHF	10 000		keine	keiner	0.001	0,000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		

UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (EUR)

Anteils-klasse	Valoren-nummer	ISIN	Rechnungs-währung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-datum[1]	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheiten	Kommission p.a.	Verwahrform	Ertragsver-wendung	Total Expense Ratio (TER)	
											2017/18	2018/19
P	96703	CH0000967031	EUR	100	13.10.1993	keine	0.001	1,920%[2] (1,540%)	Inhaber	Ausschüttend	1,94%	1,98% (annualisiert)
K-1			EUR	3 000 000		keine	0.1	1,020%[2] (0,820%)	Inhaber	Ausschüttend		
Q	20327696	CH0203276966	EUR	100	18.12.2015	keine	0.001	1,020%[3] (0,820%)	Inhaber	Ausschüttend	1,04%	1,06% (annualisiert)
F			EUR	100		keine	0.001	0,700%[4] (0,560%)	Namen[7]	Ausschüttend		

I-A1[8]	10744942	CH0107449420	EUR	100	20.11.2009	keine	0.001	0,780%[2] (0,620%)	Namen[7]	Ausschüttend		0,81%	0,81% (annualisiert)
I-A2			EUR	100		5 000 000[9]	0.001	0,740%[2] (0,590%)	Namen[7]	Ausschüttend			
I-A3			EUR	100		20 000 000[10]	0.001	0,700%[2] (0,560%)	Namen[7]	Ausschüttend			
I-B[8]			EUR	100		keine	0.001	0,055%[5]	Namen[7]	Ausschüttend			
I-X[8]			EUR	100		keine	0.001	0,000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend			
U-X			EUR	10 000		keine	0.001	0,000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend			

UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)

Anteils-klasse	Valoren-nummer	ISIN	Rechnungs-währung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-datum[1]	Mindest-zeichnung	Mindestbe-stand	Kleinste handelba-re Einhei-ten	Kommission p.a.	Verwahrform	Ertragsver-wendung	Total Expense Ratio (TER)	
												2017/18	2018/19
P	431 133	CH0004311335	CHF	100	02.05.1996	keine	keiner	0.001	1.800%[2] (1.440%)	Inhaber	Ausschüttend	1,80%	1,82%
K-1			CHF	5 000 000		keine	keiner	0.1	0.950%[2] (0.760%)	Inhaber	Ausschüttend		
Q	20327177	CH0203271777	CHF	100	09.11.2015	keine	keiner	0.001	1.020%[3] (0.820%)	Inhaber	Ausschüttend	1,02%	1,04%
QL			CHF	100		keine	150 000 000[11]	0.001	0.820%[3] (0.660%)	Namen[7]	Ausschüttend		1,02% (annualisiert)
F	21501772	CH0215017721	CHF	387.41	14.06.2013	keine	keiner	0.001	0.480%[4] (0.380%)	Namen[7]	Ausschüttend	0,50%	
I-A1[8]			CHF	100		keine	keiner	0.001	0.600%[2] (0.480%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A2			CHF	100		10 000 000[9]	keiner	0.001	0.550%[2] (0.440%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A3			CHF	100		30 000 000[10]	keiner	0.001	0.480%[2] (0.380%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-B[8]			CHF	100		keine	keiner	0.001	0.055%[5]	Namen[7]	Ausschüttend		
I-X[8]			CHF	100		keine	keiner	0.001	0.000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		
U-X			CHF	10 000		keine	keiner	0.001	0.000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		0,01% (annualisiert)

UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)

Anteils-klasse	Valoren-nummer	ISIN	Rechnungs-währung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-datum[1]	Mindest-zeichnung	Mindestbe-stand	Kleinste handelbare Einheiten	Kommission p.a.	Verwahrform	Ertragsver-wendung	Total Expense Ratio (TER)	
												2017/18	2018/19
P	12727638	CH0127276381	CHF	100	05.05.2011	keine	keiner	0.001	1,500%[2] (1,200%)	Inhaber	Ausschüttend	1,51%	1,49% (annualisiert)
K-1			CHF	5 000 000		keine	keiner	0.1	0,900%[2] (0,720%)	Inhaber	Ausschüttend		
Q	20327022	CH0203270225	CHF	100	26.11.2015	keine	keiner	0.001	0,840%[3] (0,670%)	Inhaber	Ausschüttend	0,85%	0,84% (annualisiert)
QL			CHF	100		keine	200 000 000[11]	0.001	0,670%[3] (0,540%)	Namen[7]	Ausschüttend		0,80% (annualisiert)
F			CHF	100		keine	keiner	0.001	0,520%[4] (0,420%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A1[8]	20555209	CH0205552091	CHF	100	09.01.2014	keine	keiner	0.001	0,640%[2] (0,510%)	Namen[7]	Ausschüttend	0,65%	0,64% (annualisiert)
I-A2			CHF	100		10 000 000[9]	keiner	0.001	0,600%[2] (0,480%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A3			CHF	100		30 000 000[10]	keiner	0.001	0,520%[2] (0,420%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-B[8]			CHF	100		keine	keiner	0.001	0,055%[5]	Namen[7]	Ausschüttend		
I-X[8]	20657491	CH0206574912	CHF	100	17.04.2014	keine	keiner	0.001	0,000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend	0,01%	0,00% (annualisiert)
U-X			CHF	10 000		keine	keiner	0.001	0,000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		
(EUR hedged) P			CHF	100		keine	keiner	0.001	1,500%[2] (1,200%)	Inhaber	Ausschüttend		
(EUR hedged) K-1			CHF	3 000 000		keine	keiner	0.1	0,900%[2] (0,720%)	Inhaber	Ausschüttend		
(EUR hedged) Q			CHF	100		keine	keiner	0.001	0,840%[3] (0,670%)	Inhaber	Ausschüttend		
(EUR hedged) F			CHF	100		keine	keiner	0.001	0,520%[4] (0,420%)	Namen[7]	Ausschüttend		
(EUR hedged)			CHF	100		keine	keiner	0.001	0,640%[2] (0,510%)	Namen[7]	Ausschüttend		

I-A1[8]												
(EUR hedged) I-A2		CHF	100		5 000 000[9]	keiner	0.001	0,600%[2] (0,480%)	Namen[7]	Ausschüttend		
(EUR hedged) I-A3		CHF	100		20 000 000[10]	keiner	0.001	0,520%[2] (0,420%)	Namen[7]	Ausschüttend		
(EUR hedged) I-B[8]		CHF	100		keine	keiner	0.001	0,055%[5]	Namen[7]	Ausschüttend		
(EUR hedged) I-X[8]		CHF	100		keine	keiner	0.001	0,000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		
(EUR hedged) U-X		CHF	10 000		keine	keiner	0.001	0,000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		

UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF)

Anteils-klasse	Valoren-nummer	ISIN	Rechnungs-währung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-datum[1]	Mindest-zeichnung	Mindestbe-stand	Kleinste handelba-re Einhei-ten	Kommission p.a.	Verwahrform	Ertragsver-wendung	Total Expense Ratio (TER)	
												2017/18	2018/19
P	1704395	CH0017043958	CHF	100	28.11.2003	keine	keiner	0.001	1,500%[2] (1,200%)	Inhaber	Ausschüttend	1,50%	1,51%
K-1			CHF	5 000 000		keine	keiner	0.1	0,95%[2] (0,76%)	Inhaber	Ausschüttend		
Q	19975028	CH0199750289	CHF	100	02.11.2015	keine	keiner	0.001	0,89%[3] (0,71%)	Inhaber	Ausschüttend	0,89%	0,90%
QL			CHF	100		keine	200 000 000[11]	0.001	0,710%[3] (0,570%)	Namen[7]	Ausschüttend		0,84% (annualisiert)
F			CHF	100		keine	keiner	0.001	0,57%[4] (0,46%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A1[8]			CHF	100		keine	keiner	0.001	0,69%[2] (0,55%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A2			CHF	100		10 000 000[9]	keiner	0.001	0,65%[2] (0,52%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A3			CHF	100		30 000 000[10]	keiner	0.001	0,57%[2] (0,46%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-B[8]			CHF	100		keine	keiner	0.001	0,055%[5]	Namen[7]	Ausschüttend		

I-X[8]	CHF	100	keine	keiner	0.001	0,000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend	
U-X	CHF	10 000	keine	keiner	0.001	0,000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend	

UBS (CH) Equity Fund –Switzerland Sustainable (CHF)

Anteils-klasse	Valoren-nummer	ISIN	Rechnungs-währung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-datum[1]	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheiten	Kommission p.a.	Verwahrform	Ertragsver-wendung	Total Expense Ratio (TER) 2017/18	Total Expense Ratio (TER) 2018/19
P	279176	CH0002791769	CHF	100	23.05.1949	keine	0.001	0,950%[2] (0,760%)	Inhaber	Ausschüttend	0,96%	0,96%
K-1			CHF	5 000 000		keine	0.1	0,800%[2] (0,640%)	Inhaber	Ausschüttend		
Q	20327709	CH0203277097	CHF	100	03.11.2015	keine	0.001	0,600%[3] (0,480%)	Inhaber	Ausschüttend	0,61%	0,61%
F			CHF	100		keine	0.001	0,320%[4] (0,260%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A1[8]			CHF	100		keine	0.001	0,410%[2] (0,330%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A2			CHF	100		keine	0.001	0,360%[2] (0,290%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A3			CHF	100		10 000 000[9]	0.001	0,320%[2] (0,260%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-B[8]			CHF	100		30 000 000[10]	0.001	0,055%[5]	Namen[7]	Ausschüttend		
I-X[8]			CHF	100		keine	0.001	0,000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		
U-X			CHF	10 000		keine	0.001	0,000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		

UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF)

Anteils-klasse	Valoren-nummer	ISIN	Rechnungs-währung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-datum[1]	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheiten	Kommission p.a.	Verwahrform	Ertragsver-wendung	Total Expense Ratio (TER) 2017/18	Total Expense Ratio (TER) 2018/19
P			CHF	100		keine	0.001	0,900%[2] (0,720%)	Inhaber	Thesaurierend		
K-1			CHF	5 000 000		keine	0.1	0,700%[2] (0,560%)	Inhaber	Thesaurierend		
Q			CHF	100		keine	0.001	0,650%[3] (0,520%)	Inhaber	Thesaurierend		
F	34173245	CH0341732458	CHF	100	01.11.2016	keine	0.001	0,400%[4] (0,320%)	Namen[7]	Thesaurierend	0,40% (annualisiert)	0,41% (annualisiert)
F-dist			CHF	100		keine	0.001	0,400%[4] (0,320%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A1[8]			CHF	100		keine	0.001	0,500%[2] (0,400%)	Namen[7]	Thesaurierend		

I-A2	CHF	100	10 000 000[9]	0.001	0,450%[2] (0,360%)	Namen[7]	Thesaurierend	
I-A3	CHF	100	30 000 000[10]	0.001	0,400%[2] (0,320%)	Namen[7]	Thesaurierend	
I-B[8]	CHF	100	keine	0.001	0,055%[5]	Namen[7]	Thesaurierend	
I-X[8]	CHF	100	keine	0.001	0,000%[6]	Namen[7]	Thesaurierend	
U-X	CHF	10 000	keine	0.001	0,000%[6]	Namen[7]	Thesaurierend	

UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD)

Anteils-klasse	Valoren-nummer	ISIN	Rechnungs-währung	Erstaus-gabepreis	Lancierungs-datum[1]	Mindest-zeichnung	Kleinste handelbare Einheiten	Kommission p.a.	Verwahrform	Ertragsver-wendung	Total Expense Ratio (TER)	
											2017/18	2018/19
P	278840	CH0002788401	USD	100	31.03.1974	keine	0.001	1.65%[2] (1,320%)	Inhaber	Ausschüttend	1,82%	1,69% (annualisiert)
K-1			USD	5 000 000		keine	0.1	1.09%[2] (0,87%)	Inhaber	Ausschüttend		
Q	20327550	CH0203275505	USD	100	04.11.2015	keine	0.001	0,99%[3] (0,79%)	Inhaber	Ausschüttend	1,04%	1,02% (annualisiert)
F	10275652	CH0102756522	USD	815.60	13.04.2010	keine	0.001	0.70%[4] (0,56%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A1[8]	10275619	CH0102756191	USD	100	02.11.2010	keine	0.001	0.86%[2] (0,69%)	Namen[7]	Ausschüttend	0,82%	0,89% (annualisiert)
I-A2			USD	100		10 000 000[9]	0.001	0.80%[2] (0,64%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-A3			USD	100		30 000 000[10]	0.001	0.70%[2] (0,56%)	Namen[7]	Ausschüttend		
I-B[8]			USD	100		keine	0.001	0.055%[5]	Namen[7]	Ausschüttend		
I-X[8]	10275656	CH0102756563	USD	100	06.07.2009	keine	0.001	0.000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		
U-X			USD	10 000		keine	0.001	0.000%[6]	Namen[7]	Ausschüttend		

[1] In der oben aufgeführten Tabelle wird kein Datum angegeben bei solchen Anteilsklassen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospektes noch nicht lanciert sind bzw. deren Lancierungsdatum noch nicht festgelegt ist. Für weitere Informationen werden Anleger gebeten, sich an ihren jeweiligen Anlageberater zu wenden.

[2] Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Teilvermögens sowie für alle Aufgaben der Depotbank. Der Betrag in Klammern gibt den Wert für die Verwaltungskommission (auch Management Fee genannt) wieder, welcher 80% des Wertes der pauschalen Verwaltungskommission ausmacht.

[3] Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung und das Asset Management des Teilvermögens sowie für alle Aufgaben der Depotbank. Der Betrag in Klammern gibt den Wert für die Verwaltungskommission (auch Management Fee genannt) wieder, welcher 80% des Wertes der pauschalen Verwaltungskommission ausmacht.

[4] Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Teilvermögens sowie für alle Aufgaben der Depotbank. Zuzüglich wird eine Kommission aus dem schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag erhoben, welcher der Anleger mit Konzerngesellschaften von UBS Group AG abgeschlossen hat (vgl. § 6 Ziff. 4). Der Betrag in Klammern gibt den Wert für die Verwaltungskommission (auch Management Fee genannt) wieder, welcher 80% des Wertes der pauschalen Verwaltungskommission ausmacht.

[5] Kommission der Fondsleitung. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Kommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die

Kosten für die Vermögensverwaltung werden dem Anleger im Rahmen eines separaten Vertrags mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner in Rechnung gestellt (vgl. § 6 Ziff. 4).

[6] Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt in Absprache mit dem Anleger aufgrund seines Mandatsverhältnisses mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner.

[7] Die Namensanteile sind zwingend bei UBS Switzerland AG einzubuchen und zu verwahren.

[8] Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt in Absprache mit dem Anleger aufgrund seines Mandatsverhältnisses mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner.

[9] Bei der Zeichnung muss

(i) Eine Mindestzeichnung gemäss Tabelle (oder das entsprechende Währungsäquivalent) erfolgen oder

(ii) gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung des qualifizierten Anlegers mit der UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragsparteien sein bei UBS verwaltetes Gesamtvermögen oder sein Mindestbestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS mehr als den Betrag gemäss Tabelle (oder das entsprechende Währungsäquivalent) betragen.

[10] Bei der Zeichnung muss

(i) eine Mindestzeichnung gemäss Tabelle (oder das entsprechende Währungsäquivalent) erfolgen oder

(ii) gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung des qualifizierten Anlegers mit der UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner sein bei UBS verwaltetes Gesamtvermögen oder sein Mindestbestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS mehr als den Betrag gemäss Tabelle (oder das entsprechende Währungsäquivalent) betragen.

[11] Um Investitionen in diese Anteilsklasse zu tätigen, müssen die Kunden des entsprechenden Finanzintermediärs gesamtheitlich einen Mindestbestand gemäss Tabelle aufweisen. Der Mindestbestand errechnet sich dabei aus der Summe des im betreffenden Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds investierten Kapitals aller Anleger des Finanzintermediärs, das in einem oder mehreren Konti/Depots des entsprechenden Finanzintermediärs bei UBS Switzerland AG gehalten wird. Erfüllt ein Finanzintermediär die Anforderungen an den Mindestbestand während der Haltedauer nicht mehr, können seine bisher in der Anteilsklasse «QL» investierten Kunden trotzdem ihre Anteile behalten. Die Zeichnung neuer Anteile bleibt unter diesen Umständen jedoch ausgeschlossen.

Teil II Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung UBS (CH) Equity Fund besteht ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und Art. 92 ff des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), welcher in folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
   – Asia (USD)
   – Emerging Asia (USD)
   – European Opportunity (EUR)
   – Global Opportunity (USD)
   – Mid Caps Switzerland (CHF)
   – Small Caps Europe (EUR)
   – Small Caps Switzerland (CHF)
   – Swiss High Dividend (CHF)
   – Swiss Income (CHF)
   –Switzerland Sustainable (CHF)
   – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF)
   – US Sustainable (USD)
2. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter der einzelnen Teilvermögen ist:
   – Asia (USD)– Emerging Asia (USD)
   UBS Asset Management (Singapore) Ltd., Singapur
   – European Opportunity (EUR)
   – Global Opportunity (USD)
   UBS Asset Management (UK) Ltd., London
   – Mid Caps Switzerland (CHF)
   – Small Caps Europe (EUR)
   – Small Caps Switzerland (CHF)
   – Swiss High Dividend (CHF)
   – Swiss Income (CHF)
   –Switzerland Sustainable (CHF)
   – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF)
   UBS Asset Management Switzerland AG Zürich
   – US Sustainable (USD)
   UBS Asset Management (Americas) Inc., Chicago.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern[1] einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

[1] Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

   Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

   Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

   Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen voneinander unterscheiden kann.

   Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
   a. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
   b. einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
   c. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
   d. die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

   Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

   Die Fondsleitung und die Depotbank dürfen bei einer Prüfung des Anlegerkreises insbesondere auf eine Bestätigung eines beaufsichtigten Finanzintermediärs abstellen, sofern der Finanzintermediär darin bestätigt, dass die bei ihm gebuchten Anleger nach seinem besten Wissen qualifizieren, indem er mittels Prozessen oder regelmässiger Prüfung die Qualifikation der bei ihm gebuchten Anleger sicherstellt.

   Der Anleger stimmt zu, dass seine Depotstelle der Fondsleitung und der Depotbank diese Bestätigung zum Nachweis seiner Qualifikation abgibt.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

   Anstelle der Einzahlung in bar, kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung, eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.

   Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
   a. dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
   b. der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

Erfüllt indessen ein Finanzintermediär die Anforderungen an den Mindestbestand der Anteilsklasse «QL» während der Haltedauer nicht mehr, können seine bisher in der entsprechenden Anteilsklasse investierten Kunden ihre Anteile behalten.

9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
   a. die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
   b. Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
   c. die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung der Vermögen der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.

3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

   Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen für alle Teilvermögen folgende Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «P», «K-1», «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X».

   Bei dem Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF) besteht zudem die Anteilsklasse «F-dist».

   Bei dem Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF) bestehen zudem die Anteilsklassen «QL», «(EUR hedged) P», «(EUR hedged) K-1», «(EUR hedged) Q», «(EUR hedged) F», «(EUR hedged) I-A1», «(EUR hedged) I-A2», «(EUR hedged) I-A3», «(EUR hedged) I-B», «(EUR hedged) I-X» und «(EUR hedged) U-X».

   Bei dem Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD) bestehen zudem die Anteilsklassen «(CHF hedged) P», «(CHF hedged) K-1», «(CHF hedged) Q», «(CHF hedged) F», «(CHF hedged) I-A1», «(CHF hedged) I-A2», «(CHF hedged) I-A3», «(CHF hedged) I-B», «(CHF hedged) I-X», «(CHF hedged) U-X», «(EUR hedged) P», «(EUR hedged) K-1», «(EUR hedged) Q», «(EUR hedged) F», «(EUR hedged) I-A1», «(EUR hedged) I-A2», «(EUR hedged) I-A3», «(EUR hedged) I-B», «(EUR hedged) I-X» und «(EUR hedged) U-X».

   Bei den Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF), UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF), UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF) und UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF) besteht zudem die Anteilsklasse «QL».

A. Die folgenden Anteilsklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:
   a. «P»: Anteile der Anteilsklasse «P» werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Die Anteilsklasse «P» unterscheidet sich von der Anteilsklasse «K-1» in der Höhe der pauschalen Verwaltungskommission, dem Erstausgabepreis und durch die kleinste handelbare Einheit, welche in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt sind. Die Anteile der Anteilsklasse «P» werden nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «P» ausgeschlossen.
   b. «K-1»: Anteile der Anteilsklasse «K-1» werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Die Anteilsklasse «K-1» unterscheidet sich von der Anteilsklasse «P» in der Höhe der pauschalen Verwaltungskommission, dem Erstausgabepreis sowie der kleinsten handelbaren Einheit, welche in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt sind. Die Anteile der Anteilsklasse «K-1» werden nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe

und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «K-1» ausgeschlossen.

B. Die folgenden Anteilsklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

a. «Q»: Anteile der Anteilsklasse «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten können.

Die Anteilsklasse «Q» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «QL», «F», «F-dist», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission und von den Anteilsklassen «F», «F-dist», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «Q» von den Anteilsklassen «QL», «I-A2» und «I-A3» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilsklasse «U-X» (und bei dem Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD) auch von der Anteilsklasse «F») durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «Q» werden nur als Inhaberanteile emittiert.

dDie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «Q» ausgeschlossen.

b. «QL»: Anteile der Anteilsklasse «QL» werden ausschliesslich Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten können. Die Anteilsklasse «QL» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «P», «K-1», «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission und dadurch, dass ein Mindestbestand der Kunden des Finanzintermediärs erforderlich ist. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «QL» von den Anteilsklassen «P», «K-1», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B» und «I-X» durch die Kommissionsstruktur. Schliesslich unterscheidet sich die Anteilsklasse «QL» von den Anteilsklassen «K-1» und «U-X» (und bei dem Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF) auch von der Anteilsklasse «F») durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «QL» werden nur als Namensanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «QL» ausgeschlossen.

c. «F»: Anteile der Anteilsklasse «F» können nur an Investoren abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag mit UBS abgeschlossen haben. Die Anteilsklasse «F» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «QL», «I-A1», «I-A2», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission und von den Anteilsklassen «Q», «QL», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «F» von den Anteilsklassen «I-A2», «I-A3» und «QL» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilsklasse «U-X» (und im Falle des Teilvermögens UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF) von allen übrigen Anteilsklassen) durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «F» werden nur als Namensanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «F» ausgeschlossen.

d. «I-A1»: Anteile der Anteilsklasse «I-A1» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG angeboten. Im Gegensatz zu den Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» ist keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand an dieser Anteilsklasse erforderlich. Die Anteilsklasse «I-A1» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «QL», «F», «F-dist», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission. Ausserdem unterscheidet sich die Anteilsklasse «I-A1» von den Anteilsklassen «F», «F-dist», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur und von der Anteilsklasse «U-X» (und bei dem Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD) auch von der Anteilsklasse «F») durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «I-A1» werden nur als Namensanteile emittiert.

e. «I-A2», «I-A3»: Anteile dieser Anteilsklassen werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Teilvermögens unterzeichnet haben. Die Anteilsklassen «I-A2»und «I-A3» unterscheiden sich voneinander durch die Höhe der pauschalen Verwaltungskommission und ausserdem durch die unterschiedliche Höhe der erforderlichen Mindestzeichnung bzw. des erforderlichen Mindestbestandes. Die Anteilsklasse «I-A2» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «QL», «F», «F-dist», «I-A1», «I-B», «I-X» und «U-X» sowie die Anteilsklasse «I-A3» von den Anteilsklassen «Q», «QL», «I-A1», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission. Im Weiteren unterscheiden sich die Anteilsklassen «I-A2» und «I-A3» von den Anteilsklassen «Q», «QL», «F», «F-dist», «I-A1», «I-B», «I-X» und «U-X» dadurch, dass eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand erforderlich ist. Schliesslich unterscheiden sich die beiden Anteilsklassen von den Anteilsklassen «F», «F-dist», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur sowie von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile dieser Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert.

f. «I-B»: Anteile der Anteilsklasse «I-B» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Teilvermögens unterzeichnet haben. Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Kommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die zusätzlichen Kosten für die Vermögensverwaltung sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Anteilsklasse «I-B» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «QL», «F», «F-dist», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-X» und «U-X» durch die Höhe und die Struktur der Kommission, von den Anteilsklassen «I-A2», «I-A3» und «QL» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilsklasse «U-X» (und bei dem Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD) auch von der Anteilsklasse «F») durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «I-B» werden nur als Namensanteile emittiert.

g. «I-X»: Anteile der Anteilsklasse «I-X» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Teilvermögens unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) sowie Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Anteilsklasse «I-X» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «QL», «F», «F-dist», «I-A1», «I-A2», «I-A3» und «I-B» durch die Höhe und die Struktur der Kommission, von den Anteilsklassen «I-A2», «I-A3» und «QL» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilsklasse «U-X» (und bei dem Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD) auch von der Anteilsklasse «F») durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «I-X» werden nur als Namensanteile emittiert.

   Bei dem Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD) besteht die Anteilsklasse «I-X» zudem auch in einer auf Euro (EUR) denominierten Ausgestaltung, was mit dem Zusatz «(EUR)» angezeigt wird: «(EUR) I-X».

h. «U-X»: Anteile der Anteilsklasse «U-X» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in das Vermögen dieses Teilvermögens unterzeichnet haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) sowie Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Anteilsklasse ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d.h. Dachfonds oder sonstige gepoolte Strukturen gemäss unterschiedlichen Gesetzgebungen). Die Anteilsklasse «U-X» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «Q», «QL», «F», «F-dist», «I-A1», «I-A2», «I-A3» und «I-B» durch die Höhe und die Struktur der Kommission, von den Anteilsklassen «I-A2», «I-A3» und «QL» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von den Anteilsklassen «Q», «QL», «F», «F-dist», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B» und «I-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «U-X» werden nur als Namensanteile emittiert. Für die Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF) und UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF) ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) bei Anteilen der Anteilsklasse «U-X» ausgeschlossen.

i. «F-dist»: Anteile der Anteilsklasse «F-dist» können nur an Investoren abgegeben werden, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag mit UBS oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften abgeschlossen haben. Die Anteilsklasse «F-dist» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «P», «K-1», «Q», «F», «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Ausschüttung der Nettoerträge. Von den Anteilsklassen «Q», «QL», «I-A1», «I-A2», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Höhe der Kommission und von den Anteilsklassen «Q», «QL» «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Kommissionsstruktur. Im Weiteren unterscheidet sich die Anteilsklasse «F-dist» von den Anteilsklassen «I-A2», «I-A3» und «QL» dadurch, dass keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand erforderlich ist und von der Anteilsklasse «U-X» durch den Erstausgabepreis, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts erwähnt wird. Die Anteile der Anteilsklasse «F-dist» werden nur als Namensanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. § 17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «F-dist» ausgeschlossen.

Im Weiteren gilt:
«Referenzwährung-hedged»: Bei den oben aufgeführten Anteilsklassen, deren Referenzwährungen nicht der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens entsprechen und die den Namensbestandteil «hedged» enthalten («hedged-Anteilsklassen»), wird das Schwankungsrisiko des Kurses der Referenzwährungen jener Anteilsklassen gegenüber der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens abgesichert. Es ist vorgesehen, dass diese Absicherung grundsätzlich zwischen 90% und 110% des gesamten Nettovermögens der hedged-Anteilsklasse beträgt. Änderungen des Marktwerts des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen bei hedged-Anteilsklassen können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise ausserhalb des vorgenannten Umfangs liegt. Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens notieren.

Für Anleger der Anteilsklassen «I-B», «I-X» und «U-X», die eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben, können die Gebühren aufgrund der individuellen Gebührenregelung unterschiedlich hoch ausfallen (vgl. Ziff. 5.3 des Prospekts).

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, sind diese spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen. Erfüllt ein Finanzintermediär die Anforderungen an den Mindestbestand der Anteilsklasse «QL» während der Haltedauer nicht mehr, können seine bisher in der entsprechenden Anteilsklasse investierten Kunden ihre Anteile behalten. Die Zeichnung neuer Anteile bleibt unter diesen Umständen jedoch ausgeschlossen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die im Namen des jeweiligen Teilvermögens enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Währung hin, in der die Performance des jeweiligen Teilvermögens gemessen wird, und nicht auf die Anlagewährung des jeweiligen Teilvermögens. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilvermögens optimal eignen.

   Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 ff. in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

   a. Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

      Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.

   b. Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, strukturierte Produkte gemäss Bst. e, Finanzindizes aller Art, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

      OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

   c. Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf max. 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;.

Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen angehören, oder dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

d. Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

e. Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, strukturierte Produkte gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

   OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC- Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

f. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;

g. Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Direktanlagen in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Waren und Warenpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD)

2. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

   a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die entweder in einem der gängigen, repräsentativen Marktindices für den asiatischen Raum ex Japan enthalten sind, ihren Sitz im asiatischen Raum (exkl. Japan) haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im asiatischen Raum (exkl. Japan) halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität im asiatischen Raum (exkl. Japan) haben.

   b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.

   c. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

   d. auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. d vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

3. Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

   a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Ziff. 2 Bst. a genannten Anforderungen nicht genügen

   b. auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern

   c. auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten

   d. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen

   e. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. b genannten Anforderungen nicht genügen.

4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

   a. andere kollektive Kapitalanlagen höchstens 10%.

5. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)

2. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die entweder in einem der gängigen, repräsentativen Referenzindices für Schwellenmärkte aus dem asiatischen Raum ex Japan enthalten sind, ihren Sitz in einem der Schwellenmärkte der ost- und südasiatischen Region haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem der Schwellenmärkte der ost- und südasiatischen Region halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in Ost- und Südasien haben. Ost- und Südasien umfasst sämtliche Märkte dieser Region mit Ausnahme Japans. Insbesondere sind dies Taiwan, Thailand, Korea, Indonesien, die Philippinen, Indien, China, Pakistan und Sri Lanka.
   b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
   c. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
   d. auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. d vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.
3. Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Ziff. 2 Bst. a genannten Anforderungen nicht genügen
   b. auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern
   c. auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten
   d. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen
   e. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. b genannten Anforderungen nicht genügen.
4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   a. andere kollektive Kapitalanlagen höchstens 10%;
   b. Der Erwerb von Dachfonds ist ausgeschlossen.
5. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR)

2. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die entweder ihren Sitz in einem europäischen Land (inkl. Osteuropa) haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem europäischen Land (inkl. Osteuropa) halten oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in einem europäischen Land (inkl. Osteuropa) ausüben und / oder in einem der gängigen, repräsentativen Marktindices für Industrieländer in Europa enthalten sind.
   b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
   c. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
   d. auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. d vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.
3. Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Ziff. 2 Bst. a genannten Anforderungen nicht genügen

b. auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern

c. auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten

d. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen

e. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. b genannten Anforderungen nicht genügen.

4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

a. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%.

5. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD)

2. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;

b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.

c. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

d. auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. d vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

3. Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Ziff. 2 Bst. a genannten Anforderungen nicht genügen

b. auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern

c. auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten

d. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen

e. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. b genannten Anforderungen nicht genügen.

4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

a. andere kollektive Kapitalanlagen höchstens 49%.

5. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF)

2. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von mittelgrossen Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben. Unter mittelgrossen Unternehmen werden alle schweizerischen Gesellschaften verstanden, welche in einem der gängigen repräsentativen Marktindices für mittelgrosse börsenkotierte Unternehmen in der Schweiz enthalten sind;

b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.

c. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

d. auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. d vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

3. Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Ziff. 2 Bst. a genannten Anforderungen nicht genügen

b. auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern

c. auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten

d. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen

e. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. b genannten Anforderungen nicht genügen.

4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

a. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%;

b. Der Erwerb von Dachfonds ist ausgeschlossen.

5. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (EUR)

2. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz im geographischen Europa haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im geographischen Europa halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in diesem Anlagegebiet haben. Die Marktkapitalisierung dieser Unternehmen darf maximal die Marktkapitalisierung des in einem repräsentativen Index für kleine europäische Unternehmen enthaltenen Unternehmens mit der grössten Marktkapitalisierung betragen. Die Anlagen beschränken sich jedoch nicht auf Aktien oder andere Kapitalanteile von Unternehmen, die Teil eines repräsentativen Index für kleine europäische Unternehmen sind.

b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.

c. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

d. auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. d vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

3. Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Ziff. 2 Bst. a genannten Anforderungen nicht genügen

b. auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern

c. auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten

d. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen

e. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. b genannten Anforderungen nicht genügen.

4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

a. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;

b. Der Erwerb von Dachfonds ist ausgeschlossen.

5. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)

2. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben. Diese Unternehmen weisen eine Börsenkapitalisierung von weniger als 0,4% der Gesamtbörsenkapitalisierung aller in der Schweiz kotierten schweizerischen Unternehmen auf;
   b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
   c. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
   d. auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. d vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.
3. Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Ziff. 2 Bst. a genannten Anforderungen nicht genügen
   b. auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern
   c. auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten
   d. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen
   e. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. b genannten Anforderungen nicht genügen.
4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   a. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
   b. Der Erwerb von Dachfonds ist ausgeschlossen.
5. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)

2. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die entweder in einem der gängigen, repräsentativen Gesamtmarktindices für den schweizerischen Aktienmarkt enthalten sind, ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz haben.
   b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
   c. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
   d. auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. d vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.
3. Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Ziff. 2 Bst. a genannten Anforderungen nicht genügen;

b. auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit;

c. auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

d. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

e. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Ziff. 1 Bst. c, die den in Ziff. 2 Bst. b genannten Anforderungen nicht genügen;

f. Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit.

4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

a. andere kollektive Kapitalanlagen höchstens 49%.

5. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF)

2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel in:

a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die entweder in einem der gängigen, repräsentativen Gesamtmarktindices für den schweizerischen Aktienmarkt enthalten sind, ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz haben;

b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.

c. Derivate (einschliesslich Warrants und OTC Derivate) auf die oben erwähnten Anlagen.

d. strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

3. Die Fondsleitung hat die nachstehende Anlagebeschränkung, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

a. andere kollektive Kapitalanlagen höchstens 49%.

4. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

UBS (CH) Equity Fund –Switzerland Sustainable (CHF)

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, in Unternehmen zu investieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen und somit ein geeignetes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Es handelt sich dabei um Unternehmen, die sich überdurchschnittlich für ökologische und soziale Aspekte engagieren und die im Hinblick auf ihre Corporate Governance fortschrittlicher sind als andere. Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit werden sowohl interne Nachhaltigkeitsanalysen von UBS Asset Management Switzerland AG als auch solche entsprechend anerkannter Agenturen herangezogen. Weiter Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

   Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen sowie von Unternehmen, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen und im Referenzindex (vgl. Prospekt) enthalten sind. Die Unternehmen haben entweder ihren Sitz in der Schweiz, halten als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder üben ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz aus.

b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.

c. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

d. auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. d vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

3. Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Ziff. 2 Bst. a genannten Anforderungen nicht genügen
b. auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen,Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern
c. auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten
d. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen
e. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. b genannten Anforderungen nicht genügen.

4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   a. andere kollektive Kapitalanlagen höchstens 10%.
5. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF)

2. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen und im Referenzindex (vgl. Prospekt) enthalten sind sowie von Unternehmen, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen und entweder ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz haben.
   b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Ziff. 1 Bst. c, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
   c. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.
3. Die Fondsleitung kann zudem nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 2 Bst. a genannten Anforderungen nicht genügen;
   b. auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   c. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   d. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Ziff. 1 Bst. c, die den in Ziff. 2 Bst. b genannten Anforderungen nicht genügen;
   e. Bankguthaben auf Sicht und Zeit.
4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   a. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
   b. Bankguthaben auf Sicht und Zeit höchstens 10%.

UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD)

2. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen sowie ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in den USA halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den USA haben;
   b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
   c. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
   d. auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. d vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

3. Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich den in Ziff. 2 Bst. a genannten Anforderungen nicht genügen
   b. auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern
   c. auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten
   d. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen
   e. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. b genannten Anforderungen nicht genügen.
4. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   a. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%;
   b. Der Erwerb von Dachfonds ist ausgeschlossen.
5. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich für jedes Teilvermögen angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 105% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittver-

wahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigt werden.

   Das «Repo» ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.

   Das «Repo» ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein «Reverse Repo». Mit einem «Reverse Repo» erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für «Repos» sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von «Reverse Repos» übernommen wurden, dürfen nicht für «Repos» verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für «Repos» verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für «Repos» verwendet werden.
7. «Repos» gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines «Reverse Repo» verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines «Reverse Repo» nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahr-

stelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

9. Forderungen aus «Reverse Repo» gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 12 Derivate

Commitment-Ansatz I

UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF)

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
2. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren die Teilvermögen als «einfache übrige Fonds für traditionelle Anlagen». Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragrafen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen des Teilvermögens aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

   Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des Teilvermögens zu erfüllen.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
   a. Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
   b. Credit Default Swaps (CDS);
   c. Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
   d. Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5. a. Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
   b. Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
      – von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
      – für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
      – in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
   c. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
   d. Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
   a. Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen in Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
   b. Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

c. Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

d. Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

9. a. Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

b. Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

c. Ist für ein OTC -Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

d. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
– zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
– zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Teilvermögens;
– zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
– zu den Kreditderivaten.
– zur Sicherheitenstrategie.

Commitment-Ansatz II

UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD)
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)
UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR)
UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD)
UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (EUR)
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)
UBS (CH) Equity Fund –Switzerland Sustainable (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD)

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

   Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement des jeweiligen Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens des Teilvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens des Teilvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettovermögens des Teilvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des des jeweiligen Teilvermögens insgesamt bis zu 210% des Nettovermögens des Teilvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

   Für die Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR), UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD), UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF) gilt: Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettovermögens des Teilvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Teilvermögens insgesamt bis zu 225% des Nettovermögens des Teilvermögens betragen.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4. a. Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen in Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

   b. Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

   c. Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des entsprechenden Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des entsprechenden Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

   d. Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

   e. Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.

   f. Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

6. a. Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
   b. Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
   c. Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
   d. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
   – zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
   – zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Teilvermögens;
   – zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
   – zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
   – zu den Kreditderivaten;
   – zur Sicherheitenstrategie.

Value-at-Risk-Ansatz

UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF)

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des jeweiligen Teilvermögens führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Modell-Ansatz nach dem Value-at-Risk-Verfahren («VaR-Ansatz») zur Anwendung und es werden periodisch Stresstests durchgeführt (vgl. Ziff. 4).
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4. Die Fondsleitung bildet ein Risikomess-Modell, welches die Risiken des Teilvermögens als Value-at-Risk (VaR) schätzt. Der VaR ist täglich auf der Basis der Positionen des Vortags mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 99% und einer Halteperiode von 20 Handelstagen zu berechnen. Dabei muss ein effektiver historischer Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr (250 Bankwerktage) berücksichtigt werden. Die Fondsleitung führt ein Vergleichsportefeuille, welches keine Hebelwirkung aufweist und grundsätzlich keine Derivate enthält, dessen Zusammensetzung sich insbesondere nach den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Limiten gemäss den Angaben im Fondsvertrag, Prospekt und den wesentlichen Informationen für den Anleger dieses Teilvermögens bestimmt. Das Vergleichsportefeuille darf Derivate enthalten, wenn das Teilvermögen gemäss Fondsvertrag oder Prospekt eine Long/Short-Strategie umsetzt und im Vergleichsportefeuille das Short-Exposure durch Derivate dargestellt wird oder wenn das Teilvermögen gemäss Fondsvertrag oder Prospekt eine Anlagepolitik mit Währungsabsicherung umsetzt und als Vergleichsmassstab ein währungsabgesichertes Vergleichsportefeuille herangezogen wird. Der VaR des Teilvermögens darf das Doppelte des VaR des Vergleichsportefeuilles zu keiner Zeit überschreiten (relative VaR-Limite). Die Fondsleitung simuliert periodisch (mindestens monatlich) ausserordentliche Marktverhältnisse (Stresstests). Stresstests sind zudem durchzuführen, wenn eine wesentliche Änderung der Ergebnisse der Stresstests durch eine Änderung des Werts oder der Zusammensetzung des Vermögens des Teilvermögens oder durch eine Änderung in den Marktgegebenheiten nicht ausgeschlossen werden kann.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6. a. Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

   b. Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

   c. Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

   d. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
   – zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
   – zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Teilvermögens;
   – zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
   – zum verwendeten Risiko-Messmodell;
   – zum erwarteten Brutto-Gesamtengagement aus Derivaten;
   – zum Vergleichsportefeuille bei Anwendung des relativen VaR-Ansatzes;
   – zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
   – zu den Kreditderivaten;

– zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.

UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD)
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)
UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (EUR)
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)
UBS (CH) Equity Fund –Switzerland Sustainable (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD)

2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR)
UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD)
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF)

2. Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettovermögens eines Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

UBS (CH) Equity Fund – Asia (CHF)
UBS (CH) Equity Fund –Switzerland Sustainable (CHF)

1. Die zum Vermögen des Teilvermögens gehörenden Wertpapiere und Forderungen dürfen von der Fondsleitung weder verpfändet, zur Sicherheit übereignet noch sonst wie belastet werden.
2. Die Belastung des Vermögens des Teilvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR)
UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD)
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD)

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Teilvermögens nicht mehr als 60% des Nettovermögens des Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens des Teilvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettovermögens des Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens des Teilvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
   a. Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
   b. flüssige Mittel gemäss § 9;
   c. Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD)
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)
UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (CHF)
UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD)

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.

   Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen, mit Ausnahme der Teilvermögen UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF) und UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD), welche höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen darf.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen der Teilvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarkt-instrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben, mit Ausnahme des Teilvermögens UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD), welches höchstens 20% der Anteile an anderen kollektiven kapitalanlagen erwerben darf.

    Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR)
UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD)

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.

   Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarkt-instrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

    Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens des Teilvermögens.

   Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 12.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 12.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarkt-instrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

    Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF)

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens des Teilvermögens.

    Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.

8. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

9. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

    Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 8 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

UBS (CH) Equity Fund –Switzerland Sustainable (CHF)

3. a. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

    b. Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten, der im Referenzindex enthalten ist, darf in Abweichung von Bst. a eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualen Gewichtung im Referenzindex vorge-

nommen werden. Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex (Marktrisiko) liegt.

c. Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.

   Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarkt-instrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

    Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF)

3. a. Bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten angelegt werden.

   b. Beim Erwerb von Effekten eines Emittenten, der im Referenzindex enthalten ist, darf in Abweichung von Bst. a vorstehend eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualen Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden.

      Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex (Marktrisiko) liegt.

   c. Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens des Teilvermögens.

   Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

    Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

    Als Emittenten bzw. Garanten in diesem Sinne zugelassen sind: die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Recheneinheit des entsprechenden Teilvermögens (CHF/USD/EUR) resp. in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklassen, die den Namensbestandteil «hedged» enthalten, berechnet (Bewertungs-Nettoinventarwert). Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt. Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, den Nettoinventarwert eines Anteils («nicht handelbarer Nettoinventarwert») berechnen (siehe Ziff. 5.2 des Prospekts). Solche nicht handelbare Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.01 der Recheneinheit des entsprechenden Teilvermögens (CHF/USD/EUR) gerundet.
7. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich grundsätzlich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als 2% des dann geltenden Bewertungs-Nettoinventarwerts vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der

Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert berücksichtigt die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Bewertungs-Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens,abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufliessenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
   a. bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
   b. auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
   c. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
   d. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am Auftragstag nach dem im Prospekt genannten Zeitpunkt ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden.

   Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die dem entsprechenden Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 beschrieben ist, gedeckt.

   Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar (vgl. § 5) zusätzliche Kosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
   a. ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
   b. ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
   c. wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
   d. zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Bei Anteilsklassen für ausschliesslich qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG kann jeder Anleger beantragen, sofern in den Bestimmungen einer Anteilsklasse nicht ausgeschlossen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des Teilvermögens leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

   Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

   Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

   Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

   Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls für den Vertrieb des Teilvermögens bzw. die in § 6 Ziff. 4 Bst. B e-g umschriebenen Tätigkeiten sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens des entsprechednen Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des entsprechenden Teilvermögens eine maximale Pauschalkommission bzw. Kommission in Prozent des Nettoinventarwertes des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen der Teilvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission).

   Anteile der Anteilsklasse «P»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD)	2,20%
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	2,74%
UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR)	2,50%
UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD)	2,50%
UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF)	2,20%
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (EUR)	2,34%
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)	1,98%
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)	2,20%
UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF)	1,90%
UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Sustainable (CHF)	2,20%
UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF)	1,44%
UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD)	2,00%

   Anteile der Anteilsklasse «K-1»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD)	1,15%

UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	1,90%
UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR)	1,60%
UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD)	1,60%
UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF)	1,15%
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (EUR)	1,30%
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)	1,15%
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)	1,30%
UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF)	1,20%
UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Sustainable (CHF)	1,15%
UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF)	0,96%
UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD)	1,20%

Anteile der Anteilsklasse «Q»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD)	1,28%
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	1,50%
UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR)	1,28%
UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD)	1,28%
UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF)	1,28%
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (EUR)	1,28%
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)	1,28%
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)	1,05%
UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF)	1,10%
UBS (CH) Equity Fund –Switzerland Sustainable (CHF)	1,05%
UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF)	0,96%
UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD)	1,28%

Anteile der Anteilsklasse «QL»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF)	1,08%
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)	0,98%
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)	0,80%
UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF)	0,85%

Anteile der Anteilsklasse «F» und «F-dist»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD)	1,80%
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	0,95%
UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR)	1,00%
UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD)	1,20%
UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF)	0,65%
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (EUR)	0,80%
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)	0,65%
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)	0,80%
UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF)	0,80%
UBS (CH) Equity Fund –Switzerland Sustainable (CHF) *inkl. Vertrieb*	0,70%
UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF)	0,48%
UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD)	0,76%

Anteile der Anteilsklasse «I-A1»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD)	0,90%
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	1,10%
UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR)	1,10%
UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD)	1,40%
UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF)	0,75%
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (EUR)	1,00%
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)	0,75%
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)	0,90%
UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF)	0,90%
UBS (CH) Equity Fund –Switzerland Sustainable (CHF)	0,75%
UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF)	0,60%
UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD)	0,90%

Anteile der Anteilsklasse «I-A2»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD) *ohne Vertrieb*	0,85%
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	1,02%
UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR)	1,05%
UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD)	1,30%
UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF)	0,70%
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (EUR)	1,00%
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)	0,70%
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)	0,85%
UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF)	0,85%
UBS (CH) Equity Fund –Switzerland Sustainable (CHF)	0,70%
UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF)	0,54%
UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD)	0,86%

Anteile der Anteilsklasse «I-A3»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD) *ohne Vertrieb*	0,80%
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	0,95%
UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR)	1,00%
UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD)	1,20%
UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF)	0,65%
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (EUR)	0,90%
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)	0,65%
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)	0,80%
UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF)	0,80%
UBS (CH) Equity Fund –Switzerland Sustainable (CHF)	0,70%
UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF)	0,48%
UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD)	0,76%

Anteile der Anteilsklasse «I-B»

Kommission für Fondsadministration (Fondsleitung, Administration und Depotbank)	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD)	0,70%

UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	0,70%
UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR)	0,07%
UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD)	0,70%
UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF)	0,07%
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (EUR)	0,70%
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF)	0,11%
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)	0,08%
UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF)	0,07%
UBS (CH) Equity Fund –Switzerland Sustainable (CHF)	0,70%
UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF)	0,066%
UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD)	0,07%

Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

Anteile der Anteilsklasse «I-X»	p.a.
für alle Teilvermögen	0,00%

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilklasse «I-X» zu erbringenden Leisungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

Anteile der Anteilsklasse «U-X»	p.a.
für alle Teilvermögen	0,00%

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilklasse «U-X» zu erbringenden Leisungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

Anteile der Anteilsklasse «(EUR hedged) P»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)	2,20%

Anteile der Anteilsklasse «(EUR hedged) K-1»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)	1,30%

Anteile der Anteilsklasse «(EUR hedged) Q»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)	1,05%

Anteile der Anteilsklasse «(EUR hedged) F»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)	0,80%

Anteile der Anteilsklasse «(EUR hedged) I-A1»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)	0,90%

Anteile der Anteilsklasse «(EUR hedged) I-A2»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)	0,85%

Anteile der Anteilsklasse «(EUR hedged) I-A3»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)	0,80%

Anteile der Anteilsklasse «(EUR hedged) I-B»

Kommission für Fondsadministration (Fondsleitung, Administration und Depotbank)	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)	0,08%

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilklasse «(EUR hedged) I-B» zu erbringenden Leisungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

Anteile der Anteilsklasse «(EUR hedged) I-X»	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)	0,00%

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilklasse «(EUR hedged) I-X» zu erbringenden Leisungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

Anteile der Anteilsklasse «(EUR hedged) U-X»	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF)	0,00%

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilklasse «(EUR hedged) U-X» zu erbringenden werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

Anteile der Anteilsklasse « (CHF hedged) P»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	2,74%

Anteile der Anteilsklasse «(CHF hedged) K-1»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	1,90%

Anteile der Anteilsklasse « (CHF hedged) Q»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	1,50%

Anteile der Anteilsklasse « (CHF hedged) F»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	0,95%

Anteile der Anteilsklasse « (CHF hedged) I-A1»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	1,10%

Anteile der Anteilsklasse « (CHF hedged) I-A2»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	1,02%

Anteile der Anteilsklasse « (CHF hedged) I-A3»

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	p.a.

UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	0,95%
Anteile der Anteilsklasse « (CHF hedged) I-B»	
Kommission für Fondsadministration (Fondsleitung, Administration und Depotbank)	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	0,70%
Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).	
Anteile der Anteilsklasse « (CHF hedged) I-X»	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	0,00%
Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilklasse « (CHF hedged) I-X» zu erbringenden Leisungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).	
Anteile der Anteilsklasse « (CHF hedged) U-X»	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	0,00%
Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilklasse « (CHF hedged) U-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).	
Anteile der Anteilsklasse « (EUR hedged) P»	
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	2,74%
Anteile der Anteilsklasse « (EUR hedged) K-1»	
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	1,90%
Anteile der Anteilsklasse « (EUR hedged) Q»	
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	1,50%
Anteile der Anteilsklasse « (EUR hedged) F»	
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	0,95%
Anteile der Anteilsklasse « (EUR hedged) I-A1»	
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	1,10%
Anteile der Anteilsklasse « (EUR hedged) I-A2»	
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	1,02%
Anteile der Anteilsklasse « (EUR hedged) I-A3»	
Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management, Vertrieb und zur Vergütung der Depotbank	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	0,95%

Anteile der Anteilsklasse « (EUR hedged) I-B»	
Kommission für Fondsadministration (Fondsleitung, Administration und Depotbank)	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD)	0,70%
Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).	
Anteile der Anteilsklasse « (EUR hedged) I-X»	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD) Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilklasse «(EUR hedged) I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).	0,00%
Anteile der Anteilsklasse « (EUR hedged) U-X»	p.a.
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD) Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilklasse « (EUR hedged) U-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).	0,00%

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ersichtlich.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden:
   a. Sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt;
   b. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
   c. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
   d. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ;
   e. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und ihrer Anleger;
   f. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
   g. Kosten für die Übersetzung der Prospekte mit integrierten Fondsverträgen sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
   h. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
   i. Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
   j. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
   k. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

l. Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;

m. Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Umbrella-Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden.

3. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen und Rabatte gewähren, um die auf den Anleger entfallenden, dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, oder die Gebühren in Vereinbarungen mit dem Anleger individuell festlegen.

4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.

5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.

6. Vergütungen dürfen nur dem Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen sind die folgenden:

UBS (CH) Equity Fund – Asia (USD):	USD
UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia (USD):	USD
UBS (CH) Equity Fund – European Opportunity (EUR):	EUR
UBS (CH) Equity Fund – Global Opportunity (USD):	USD
UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland (CHF):	CHF
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe (EUR):	EUR
UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland (CHF):	CHF
UBS (CH) Equity Fund – Swiss High Dividend (CHF):	CHF
UBS (CH) Equity Fund – Swiss Income (CHF):	CHF
UBS (CH) Equity Fund –Switzerland Sustainable (CHF):	CHF
UBS (CH) Equity Fund – Switzerland Quantitative Sustainable (CHF):	CHF
UBS (CH) Equity Fund – US Sustainable (USD):	USD

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. November bis 31. Oktober.

3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.

5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag ausschüttender Anteilsklassen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit (CHF/USD/EUR)an die Anleger ausgeschüttet.

   Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

2. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

   – der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der Teilvermögen oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und

   – der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der Teilvermögen oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.

   Der Nettoertrag thesaurierender Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.

2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Print- oder elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende
   Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.

2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

   a. die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;

   b. sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;

   c. die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

   – die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
   – die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;

– die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
– die Rücknahmebedingungen;
– die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

d. am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

e. weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. b, d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen könnenkann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben.

In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.

Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

   Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 8. Februar 2021 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 18. Mai 2020.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenplatz 6
CH-4052 Basel

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich

www.ubs.com

UBS Fund Management (Switzerland) AG und UBS Switzerland AG sind Mitglieder der UBS Gruppe

© UBS 2021 Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.